



Grundschule Rastpfuhl

☎ 7 17 04 (☒ 7300540)

Im Knappenroth 66113 Saarbrücken

Datum 14.06.16

Wichtig!!!!

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten der GS Rastpfuhl,

seit Beginn des Schuljahres kommt es fast täglich zu Unterrichtsverspätungen vieler Schüler und Schülerinnen (teilweise bis zu ein-zwei Stunden). Dies führt jedes Mal zu Störungen im Unterrichtsablauf für die Kinder, die pünktlich zur Schule kamen.

Die verspäteten Kinder wurden stets gebeten, pünktlich zu kommen. Bei regelmäßigen Verspätungen wurden die Eltern informiert, was jedoch zu keiner Verbesserung führte.

Im Gegenteil -gerade jetzt während der Fußball EM bestätigen uns morgens zahlreiche Kinder -sie hätten ein Fußballspiel sehen dürfen und sind daher am nächsten Tag ganz vom Unterricht fern geblieben.

Aus diesem Grund wird, in Absprache mit der Schulleitung, nun ein neues Verfahren für Verspätungen und unbegründetes Fehlen eingeleitet, damit der Unterricht für alle anderen Kinder in Ruhe stattfinden kann.

Falls ein Kind ab sofort zu spät zum Unterricht erscheint, wird es, um weitere Störungen zu vermeiden, den Rest der begonnenen Stunde nicht mehr am Unterricht teilnehmen. Erst um 8.45 Uhr (zur 2. Unterrichtsstunde) darf das Kind dann am Klassenunterricht teilnehmen. Bis dahin muss es vor dem Klassensaal verweilen.

Der verpasste Unterrichtsstoff muss selbstverständlich zu Hause nachgearbeitet werden.

Bei häufigem zu spät kommen, werden die Kinder in die Verwaltung zu Frau Müllenbach geschickt. Diese wird ein Gespräch mit Eltern und Kind führen und weitere Maßnahmen zur Schulpflichterfüllung einleiten.

Bei häufigem Fehlen ohne wichtige Begründung oder ärztlichen Attest sind wir als Schule verpflichtet entweder eine Meldung beim Ministerium und Amtsarzt durchzuführen bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Die Klassenlehrer werden **ab nächster Woche (20.06.16)** Anwesenheitslisten bzw. Listen zur Pünktlichkeit der Schüler führen. Diese werden von der Schulleitung regelmäßig kontrolliert, um ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Ich bitte Sie daher, darauf zu achten, dass sich Ihr Kind (wenn es nicht erkrankt sein sollte) zukünftig

bis spätestens 7.55 Uhr

am Aufstellplatz auf dem Schulhof befindet.

Sehr geehrte Eltern, wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, dass zukünftig der Unterricht der Klasse ohne Störungen durch zu spät kommende Kinder stattfinden kann.

Anbei möchte ich Ihnen ebenfalls die entsprechenden Gesetzestexte auf deren Grundlage wir Schulen zu führen und zu leiten haben, übersenden:

Schulordnungsgesetz

§ 30

Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unterworfen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die auch in einer Schule für Behinderte oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.

(3) Einzelheiten über Dauer und Inhalt, Erfüllung und Durchsetzung der Schulpflicht werden im Schulpflichtgesetz 11 geregelt.

(4) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

Schulpflichtgesetz

§ 15

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu treffen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den

sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden,

sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen

Anordnungen zu befolgen.

§16

Schulzwang

(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den

Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 17

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zu widerhandelt

oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder

durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

223-3 6

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise,

der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.

(4) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf

Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.